



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
<b>Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite <a href="https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries">https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries</a> zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.</b>	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 24

Erscheint nach Bedarf

12. November 2024

### Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

**Herrn Dieter Paus**  
**Altbürgermeister der Stadt Oettingen und ehemaliger Kreisrat**

Der Verstorbene wirkte von 1991 bis 2008 als Bürgermeister  
der Stadt Oettingen.

Herr Paus war von 1996 bis 2014 Mitglied im Kreistag des Landkreises Donau-Ries. 18 Jahre lang hat er die Kommunalpolitik im Landkreis mitgeprägt. Seine Ämter hat er mit großer Pflichttreue und außergewöhnlichem Engagement ausgeführt. Durch seine überaus kooperative Mitarbeit im Kreistag hat er maßgeblich zur Weiterentwicklung des Landkreises Donau-Ries beigetragen.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seinen langjährigen, tatkräftigen Einsatz und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Landkreis Donau-Ries**  
**Stefan Rößle, Landrat**

---

**Nr. 1-6 Öffentliche Zustellung**

---

**Nr. 7 Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Änderung der Biogasanlage der BEA Ries GmbH & Co. KG  
auf dem Grundstück Flur-Nr. 3841 der Gemarkung Lösingen**

---

**Nr. 8 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries  
-untere Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

---

**Nr. 9 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe  
Landkreis Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2024**

---

**Nr. 10 Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in  
qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Donau-Ries  
(Tagespflegekostenbeitragssatzung)**

---

**Nr. 11 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries  
-untere Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

---

## **Nr. 1**

### **Öffentliche Zustellung:**

Gegen Herrn Pawel Sycz, geb. am 11.09.1991 (letzte bekannte Anschrift: Fendtstraße 2 c, 86663 Asbach-Bäumenheim), wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 27.05.2024 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.4-1430-4-270447 erlassen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid kann von Herrn Sycz oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Straße 19, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 16.10.2024.  
Landratsamt Donau-Ries

Schweinbeck  
Oberregierungsrat

## **Nr. 2**

### **Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Saturday Isaac, geb. am 31.12.1995, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-12502 KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Saturday Isaac oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflögstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 25.10.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Langner

## **Nr. 3**

### **Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Ruslan Avramovych Kish, geb. am 25.12.1997, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-010966 KN ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Ruslan Avramovych Kish oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflögstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 25.10.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Langner

#### **Nr. 4**

##### **Öffentliche Zustellung:**

An Frau Bystrytska Elina geb. am 09.03.1974, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-008842DB ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Frau Bystrytska oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 25.10.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Langner

#### **Nr. 5**

##### **Öffentliche Zustellung**

Gegen Herrn Pascal Friedrich Bruckmeier, geb. 26.03.2000, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 07.10.2024 eine Ermahnung mit dem Aktenzeichen 221.14-1430-4-255817 mit Rechnung erlassen.

Die Ermahnung wird hiermit öffentlich zugestellt. Diese kann von Herrn Bruckmeier oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Str. 19, Kloster Heilig Kreuz, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Ermahnung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 12.11.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Schweinbeck  
Oberregierungsrat

#### **Nr. 6**

##### **Öffentliche Zustellung:**

An Herrn Ivan Yurpolskyi, geb. am 26.05.1995, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-011125BU ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Yurpolskyi oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 05.11.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Langner

## Nr. 7

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Änderung der Biogasanlage der BEA Ries GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 3841 der Gemarkung Löpsingen**

1. Die BEA Ries GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Donau-Ries die Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die bestehende Biogasanlage für folgende Maßnahmen beantragt: Errichtung eines Feststoffeintrags mit Volumen 93 m<sup>3</sup> inkl. Flüssigfütterung, Errichtung eines Maschinenraums, Aufstellen und Betreiben eines BHKW Typ Jenbacher im neu geplanten Maschinenraum, Neubau zweier baugleicher Behälter (F4 und GRL5) mit je 30 m Durchmesser und 6 m Höhe zzgl. Doppelmembrangasspeicher (1/3 Kugelform), Errichtung eines Versorgungsschachts, Aufstellen und Betreiben eines Separators mit Container, Aufstellen und Betreiben eines Wärmepufferspeichers mit V = 1000 m<sup>3</sup>, Errichten einer Sickerwassergrube, Errichten eines Abfüllplatzes.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V i. V. m. 1.15 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:  
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten

Schutzgebiete.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich ca. 3,5 km südwestlich bzw. 2,5 km nördlich entfernt. Im Umgriff von ca. 3 km befinden sich keine Naturschutzgebiete. Auch andere Schutzgebiete, wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope, Wasserschutzgebiete, befinden sich nicht in der näheren Umgebung der Anlage.

Bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte der Motoren, sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete keine Einwirkungen erkennbar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6357 eingeholt werden.

Donauwörth, 22.10.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag  
Oberregierungsrat

**Nr. 8**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries  
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 23.10.2024, Az. (400 – 6024) 2024/0111, folgende Baugenehmigung Umzäunung der Erdkassette 2 und 3 auf den Grundstücken Flurnummern 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651 der Gemarkung Mittelstetten erteilt:

**BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:**

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

**Landratsamt Donau-Ries**  
Bauabteilung

Ostertag  
Oberregierungsrat

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 24 vom 12.11.2024

205

**Nr. 9**

**I. Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe  
Landkreis Donau-Ries  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 718.200,00 €  
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 699.300,00 €  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft

Oberndorf a. Lech, den 03.09.2024 Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Oberndorfer Gruppe  
Franz Moll  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Das LRA Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.09.2024 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes (Gemeinde Oberndorf a. Lech, Rathaus, Eggelstetter Str. 3, 86698 Oberndorf a. Lech) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

gez. Franz Moll  
1. Verbandsvorsitzender

**Nr. 10**

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in  
qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Donau-Ries  
(Tagespflegekostenbeitragsatzung)**

**vom 01.01.2025**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2024 (BGBl. I S. 152) erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Satzung:

**§ 1**

**Kostenbeitragspflicht**

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Donau-Ries werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

**§ 2**

**Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte und Personensorgeberechtigte, die für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Beitragsmaßstab**

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der Qualifikation der Tagespflegepersonen, der Höhe des Basiswertes für die kindbezogene Förderung und der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie

von 4 – 5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

#### **§ 4 Beitragssatz**

- (1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungskategorie täglich	wöchentlich	1 Kind	2. Kind 20% Ermäßigung	3. Kind 30 % Ermäßigung
1-2 Stunden	mehr als 5 bis 10 Stunden	75,00 €	60,00 €	52,50 €
2-3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden	112,50 €	90,00 €	78,75 €
3-4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden	150,00 €	120,00 €	105,00 €
4-5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden	187,50 €	150,00 €	131,25 €
5-6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden	225,00 €	180,00 €	157,50 €
6-7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden	262,50 €	210,00 €	183,75 €
7-8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden	300,00 €	240,00 €	210,00 €
8-9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden	337,50 €	270,00 €	236,25 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	375,00 €	300,00 €	262,50 €

- (2) Die kindbezogene staatliche Förderung der Tagespflege setzt voraus, dass die Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Förderhöhe begrenzt ist (Art 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG).
- (3) Der Kostenbeitrag wird entsprechend der vom Amt für Jugend und Familie festgelegten Betreuungskategorien gestaffelt.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Betreuung des Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit Ende der Betreuung des Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen betreuungsfreien Tagen oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§ 6 Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrags**

- (1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Bei mehreren betreuten Kindern einer Familie wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Geschwisterbonus gewährt (siehe Beitragstabelle).

**§ 7**  
**Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Donau-Ries Veränderungen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen, unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

**§ 8**  
**Laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson**

- (1) Die Ausführungen zu den laufenden und einmaligen Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sind in einer Richtlinie, in Ergänzung zu dieser Satzung, geregelt.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Donauwörth, den 11.11.2024  
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle  
Landrat

**Nr. 11**

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries**  
**– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom , Az. (400 – 6024) 2024/0820, folgende Baugenehmigung Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Flurnr. 599/4 der Gemarkung Monheim erteilt:

**BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:**

- II. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

**Hinweis zur Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1

Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

**Landratsamt Donau-Ries**

Bauabteilung

Ostertag

Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries**

**Stefan Rößle**

**Landrat**